



# Rechtsprechungsübersicht aktuell

Ausgabe Juli 2016

## Inhaltsübersicht

### Zivilsenate

1. 5 U 148/14 **Urteil vom 04.02.2016**  
Gartenmauer als gemeinschaftliche Grenzanlage
2. 5 U 125/15 **Urteil vom 03.03.2016**  
unvordenkliche Verjährung
3. 9 U 59/14 **Urteil vom 07.06.2016**  
Begegnungsverkehr auf schmaler Straße, Seitenabstand, Verständigungspflicht
4. 12 U 99/15 **Urteil vom 03.06.2016**  
Bauhandwerkerversicherung, Sicherungsabtretung, Rückgewähr, Nebenforderungen
5. 12 U 101/15 **Urteil vom 04.05.2016**  
Feststellungsinteresse, Auslegung eines Vertrages
6. 12 U 126/15 **Urteil vom 20.05.2016**  
Polizei, Zuordnung, Zuordnungsverwirrung, Gebrauch, Namensschutz
7. 15 W 307/15 **Beschluss vom 08.03.2016**  
Verjährung, Gebührenforderung, Testamentseröffnungsverfahren, Ablaufkennung, unbekannte Erben
8. 15 W 594/15 **Beschluss vom 13.05.2016**  
Freigabe durch den Nacherben
9. 15 W 98/16 **Beschluss vom 10.03.2016**  
Geschäftswert, Eintragung, Rückauffassungsvormerkung

10. 26 U 116/14 **Urteil vom 26.04.2016**  
zahnmedizinische Behandlung, Patientenverlangen, Behandlungsfehler, CMD, Schienentherapie, Frontzahn-sanierung
11. 28 U 157/14 **Urteil vom 14.04.2016**  
Flugsachverständiger, Honorar, Rechtskraft, Aufrechnung
12. 28 U 44/15 **Urteil vom 22.03.2016**  
Autokauf, Sachmangel, Navigationssystem, Erheblichkeit
13. 28 U 99/15 **Urteil vom 31.05.2016**  
Anwaltshaftung, Luganer Übereinkommen, Ausrichten der beruflichen Tätigkeit auf im Ausland ansässige Verbraucher
14. 28 U 164/15 **Urteil vom 31.05.2016**  
Anwaltshaftung, Luganer Übereinkommen, Ausrichten der beruflichen Tätigkeit auf im Ausland ansässige Verbraucher
15. 31 U 234/15 **Urteil vom 22.06.2016**  
Bausparvertrag, Kündigung, Bausparkasse
16. 31 U 271/15 **Urteil vom 22.06.2016**  
Bausparvertrag, Kündigung, Bausparkasse
17. 31 U 278/15 **Urteil vom 22.06.2016**  
Bausparvertrag, Kündigung, Bausparkasse
18. 32 SA 16/16 **Beschluss vom 04.05.2016**  
Gerichtsstandbestimmung, Verweisungsbeschluss, Bindungswirkung, Streitwertfestsetzung, Vollstreckungsaussichten, Insolvenzverfahren
19. 32 SA 17/16 **Beschluss vom 18.04.2016**  
Gerichtsstandbestimmung, Verweisungsbeschluss, Bindungswirkung, Gerichtsstandvereinbarung, ausschließlicher Gerichtsstand
20. 32 SA 19/16 **Beschluss vom 11.05.2016**  
Gerichtsstandbestimmung, weitere Verweisung, Bindungswirkung, Markenrechtsverletzung, deutsche Marke, Gemeinschaftsmarke
21. 32 SA 21/16 **Beschluss vom 23.05.2016**  
Gerichtsstandbestimmung, Streitgenossen, Beratung, Prospektfehler, Kapitalanlage, Prospektverantwortliche
22. 32 SA 26/16 **Beschluss vom 22.04.2016**  
Gerichtsstandbestimmung, Rechtshängigkeit
23. 32 SA 78/15 **Beschluss vom 20.05.2016**  
Gerichtsstandbestimmung, Versicherungsvermittler, Vermögensberater, Versicherung
24. 32 W 7/16 **Beschluss vom 13.06.2016**  
Befangenheit, Richter, Sachverständiger, Zustellung, Abschriften, Weisungen

## Familiensenate

1. 4 UF 14/14 **Beschluss vom 21.03.2016**  
Nachscheidungsunterhalt, Konkrete Bedarfsberechnung, Befristung und Verwirkung
2. 4 UF 186/15 **Beschluss vom 06.06.2016**  
Bewertung eines familienpsychologischen Sachverständigengutachtens, konstanter Wille des Kindes
3. 4 UF 60/16 **Beschluss vom 25.04.2016**  
Schadenersatz nach Veräußerung des bei einer türkischen Hochzeit der Ehefrau geschenkten Brautschmucks durch den Ehemann

## Strafsenate

1. 1 Vollz (Ws) 150/16 **Beschluss vom 09.06.2016**  
Vollzugslockerungen, vollzugsöffnende Maßnahmen, Feststellung von Fluchtgefahr und/oder Missbrauchsgefahr
2. 1 Ws 209/16 **Beschluss vom 31.05.2016**  
Strafvollstreckungsverfahren, Befangenheit, Privatsachverständiger, Beteiligte im Anhörungsverfahren, faires Verfahren, unzulässige Beschränkung der Verteidigung.
3. 3 RVs 37/16 **Beschluss vom 28.04.2016**  
Beleidigung, Zigeuner, Beweiswürdigung, Mindestfeststellungen
4. 3 Ws 157/16 **Beschluss vom 10.05.2016**  
Widerruf, Strafaussetzung, Bewährung, Auslandstat, Österreich, Vertrauensschutz
5. 4 RBs 91/16 **Beschluss vom 10.05.2016**  
Geschwindigkeitsverstoß, Vorsatz
6. 4 RBs 99/16 **Beschluss vom 10.05.2016**  
eigene Sachkunde, Darlegung in den Urteilsgründen
7. 4 RBs 111/16 **Beschluss vom 31.05.2016**  
Nachtruhe, Störung, Feststellungen
8. 4 RVs 38/16 **Beschluss vom 10.05.2016**  
Bewährung, Prognose, Strafzumessung, zeitlicher Abstand zwischen Tat und Aburteilung
9. 4 RVs 60/16 **Beschluss vom 09.06.2016**  
Revision, Zulässigkeit, Rechtsanwalt, Verteidiger, Revisionsbegründungsschrift

## Anwaltsgerichtshof

**2 AGH 23/15**

**Urteil vom 13.05.2016**

Rechtsanwalt, Untreue, Mandantengelder,  
Verurteilung, Geldstrafe, anwaltsgerichtliche  
Maßnahme, Verweis, Geldbuße

## Zivilsenate

**zu 1: 5 U 148/14**

**Urteil vom 04.02.2016**

**Gartenmauer als gemeinschaftliche Grenzanlage**

Von einer Grenzeinrichtung im Sinne der §§ 921, 922 BGB kann nur ausgegangen werden, wenn die Zustimmung des seinerzeitigen Eigentümers zum grenzüberschreitenden Bau der Anlage vorlag. Es soll nicht der Willkür eines Grundstückseigentümers überlassen bleiben, ohne oder gar gegen den Willen seines Nachbarn eine Grenzeinrichtung zu schaffen, dafür Grund und Boden des Nachbarn in Anspruch zu nehmen und diesen auch noch mit Unterhaltungskosten zu belasten.

**zu 2: 5 U 125/15**

**Urteil vom 03.03.2016**

**unvordenkliche Verjährung**

Liegen die Voraussetzungen der unvordenklichen Verjährung vor, so wird widerleglich vermutet, dass ein bestimmtes Recht in früherer Zeit entstanden ist, auch wenn dies nicht mehr nachgewiesen werden kann. Die unvordenkliche Verjährung ersetzt also nicht z.B. die Widmung eines öffentlichen Weges, sondern entbindet nur davon, den Widmungsakt nachzuweisen. Nachgewiesen werden müssen jedoch die Voraussetzungen der unvordenklichen Verjährung.

**zu 3: 9 U 59/14**

**Urteil vom 07.06.2016**

**Begegnungsverkehr auf schmaler Straße, Seitenabstand, Verständigungspflicht**

1.

Eine Begegnung darf nur dann in beiderseitiger zügiger Fahrt durchgeführt werden, wenn zwischen den sich begegnenden Fahrzeugen unter Berücksichtigung des nötigen Abstandes zum rechten Fahrbahnrand ein Seitenabstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann.

2.

Kann dieser Seitenabstand nicht eingehalten werden, muss nach § 1 Abs. 2 StVO sein Fehlen durch eine besonders vorsichtige Durchführung der Begegnung und Herabsetzung der beiderseitigen Fahrgeschwindigkeiten ausgeglichen werden.

3.

Reicht auch dies nicht, so haben beide Fahrzeugführer anzuhalten und sich darüber zu verständigen, welcher von ihnen am stehenden Fahrzeug des anderen in langsamer Fahrt vorbeifährt.

**zu 4: 12 U 99/15 Urteil vom 03.06.2016**  
**Bauhandwerkerversicherung, Sicherungsabtretung, Rückgewähr, Nebenforderungen**

1.

Das Verlangen einer Sicherheit nach § 648a BGB ist nur bei grobem Rechtsmissbrauch gemäß § 242 BGB ausgeschlossen.

2.

Die Sicherungsabtretung von Forderungen stellt regelmäßig keine ausreichende Sicherheit im Sinne des § 648a Abs. 1 S. 1 BGB dar. Ihre Rückgewähr ist grundsätzlich erst nach Erhalt der Bauhandwerkerversicherung geschuldet.

3.

Dazugehörige Nebenforderungen im Sinne des § 648 a Abs. 1 S. 1 BGB sind auch später etwa auflaufende vertragliche Zinsen und Verzugszinsen, jeweils bezogen auf die abgesicherte Vergütung.

**zu 5: 12 U 101/15 Urteil vom 04.05.2016**  
**Feststellungsinteresse, Auslegung eines Vertrages**

1.

Der Vermieter eines Grundstücks, der sein Grundstück dem Mieter zur Abladung von Materialien zur Verfügung stellt, übernimmt das Risiko, dass durch den vertragsgemäßen Gebrauch auf das Grundstück und seine Substanz eingewirkt wird. Durch die Zahlung des Entgelts sind die durch die vertragsgemäße Nutzung entstehenden Beeinträchtigungen abgegolten.

2.

Nutzt der Mieter das Mietobjekt entsprechend der mit dem Vermieter getroffenen Vereinbarungen und kommt es dadurch zu einer schädlichen Bodenveränderung, scheidet ein Ausgleichsanspruch nach § 24 Abs. 2 BBodSchG aus, weil die Verpflichteten (Mieter und Vermieter) "etwas anderes" vereinbart haben.

**zu 6: 12 U 126/15 Urteil vom 20.05.2016**  
**Polizei, Zuordnung, Zuordnungsverwirrung, Gebrauch, Namensschutz**

Der Begriff "Polizei" beinhaltet eine eindeutige Zuordnung zu den Polizeibehörden des Bundes und der Länder. Als Behördenbezeichnung genießt der Begriff Namensschutz nach § 12 BGB.

**zu 7: 15 W 307/15 Beschluss vom 08.03.2016**  
**Verjährung, Gebührenforderung, Testamentseröffnungsverfahren, Ablaufkennung, unbekannte Erben**

Zur Verjährung von Gebührenforderungen, die aus Testamentseröffnungsverfahren resultieren und zur Frage der Ablaufkennung, wenn die Erben unbekannt sind.

**zu 8: 15 W 594/15 Beschluss vom 13.05.2016**  
**Freigabe durch den Nacherben**

Ein Nacherbe kann einzelne Nachlassgegenstände freigeben und so die Bindung des Vorerben hinsichtlich dieser Nachlassgegenstände aufheben. Eine solche Freigabe kann jedenfalls durch ein vertragliches Zusammenwirken von Vor- und Nacherbe bewirkt werden.

**zu 9: 15 W 98/16 Beschluss vom 10.03.2016  
Geschäftswert, Eintragung, Rückauflassungsvormerkung**

Zur Festsetzung des Geschäftswerts für die Eintragung der Rückauflassungsvormerkung.

**zu 10: 26 U 116/14 Urteil vom 26.04.2016  
zahnmedizinische Behandlung, Patientenverlangen, Behandlungsfehler,  
CMD, Schienentherapie, Frontzahnsanierung**

Ein Zahnarzt haftet für eine gegen den zahnmedizinischen Standard verstoßende Behandlung eines unter einer CMD (craniomandibuläre Dysfunktion) leidenden Patienten (vorliegend eine vorgezogene zahnmedizinische Frontzahnsanierung vor dem Abschluss einer zuvor notwendigen Schienentherapie) auch dann, wenn der Patient diese Behandlung ausdrücklich wünscht. Ein vom Patienten gewünschtes behandlungsfehlerhaftes Vorgehen muss ein Arzt ablehnen. Auch eine eingehende ärztliche Aufklärung über die möglichen Behandlungsfolgen legitimiert kein behandlungsfehlerhaftes Vorgehen.

**zu 11: 28 U 157/14 Urteil vom 14.04.2016  
Flugsachverständiger, Honorar, Rechtskraft, Aufrechnung**

Zu den Voraussetzungen, unter denen ein (Flug-) Sachverständiger Honorar für seine Tätigkeiten verlangen kann, sofern dieser Sachverständiger von einem Rechtsanwalt beauftragt wird, der auf die Mithilfe des Sachverständigen zur Bearbeitung eines ihm angetragenen Mandats angewiesen ist.

Zu Rechtskraftproblemen, wenn in einem anderweitig anhängigen Rechtsstreit die Aufrechnung mit Gegenansprüchen erklärt wird, die auch den Gegenstand des Hauptprozesses bilden.

**zu 12: 28 U 44/15 Urteil vom 22.03.2016  
Autokauf, Sachmangel, Navigationssystem, Erheblichkeit**

Zur Frage der Mangelhaftigkeit eines Navigationssystems an einem Bentley Continental und der Erheblichkeit einer eventuellen Pflichtverletzung.

**zu 13: 28 U 99/15 Urteil vom 31.05.2016  
Anwaltshaftung, Luganer Übereinkommen, Ausrichten der beruflichen  
Tätigkeit auf im Ausland ansässige Verbraucher**

Zu den Voraussetzungen, unter denen eine Anwaltshaftungsklage gegen in Zürich ansässige Rechtsanwälte nach Art. 15 Abs. 1 lit. c) des Luganer Übereinkommens in die Zuständigkeit deutscher Gerichte fällt.

**zu 14: 28 U 164/15 Urteil vom 31.05.2016**  
**Anwaltshaftung, Luganer Übereinkommen, Ausrichten der beruflichen Tätigkeit auf im Ausland ansässige Verbraucher**

Zu den Voraussetzungen, unter denen eine Anwaltshaftungsklage gegen in Zürich ansässige Rechtsanwälte nach Art. 15 Abs. 1 lit. c) des Luganer Übereinkommens in die Zuständigkeit deutscher Gerichte fällt.

**zu 15: 31 U 234/15 Urteil vom 22.06.2016**  
**Bausparvertrag, Kündigung, Bausparkasse**

Zur Kündigung eines Bausparvertrages durch die Bausparkasse.

**zu 16: 31 U 271/15 Urteil vom 22.06.2016**  
**Bausparvertrag, Kündigung, Bausparkasse**

Zur Kündigung eines Bausparvertrages durch die Bausparkasse.

**zu 17: 31 U 278/15 Urteil vom 22.06.2016**  
**Bausparvertrag, Kündigung, Bausparkasse**

Zur Kündigung eines Bausparvertrages durch die Bausparkasse.

**zu 18: 32 SA 16/16 Beschluss vom 04.05.2016**  
**Gerichtsstandbestimmung, Verweisungsbeschluss, Bindungswirkung, Streitwertfestsetzung, Vollstreckungsaussichten, Insolvenzverfahren**

Für die Klage auf Feststellung, dass eine im Insolvenzverfahren angemeldete Forderung auf einer unerlaubten Handlung beruht, ist für die Bemessung des Streitwerts auf die Vollstreckungsaussichten des Insolvenzgläubigers nach Beendigung des Insolvenzverfahrens abzustellen. Wenn die Vollstreckungsaussichten anhand der voraussichtlichen wirtschaftlichen Lage des Schuldners auch für die Zeit nach der Restschuldbefreiung nicht als günstig anzusehen sind, können deutliche Abschläge vom Nominalwert der Forderung gerechtfertigt sein. Legt ein Gericht diese Grundsätze seiner Streitwertbemessung zugrunde, kann ein hieraus resultierender Verweisungsbeschluss auch bei einem - in der konkreten Streitsache - zu hoch angesetzten Abschlag von 90 % des Nominalwerts der Forderung noch verbindlich sein.

**zu 19: 32 SA 17/16 Beschluss vom 18.04.2016**  
**Gerichtsstandbestimmung, Verweisungsbeschluss, Bindungswirkung, Gerichtsstandvereinbarung, ausschließlicher Gerichtsstand**

Der aufgrund einer (nicht ausschließlichen) Gerichtsstandvereinbarung in den AGB des Klägers erlassene Verweisungsbeschluss eines vom Kläger angerufenen Gerichts des allgemeinen Gerichtsstands des Beklagten ergeht ohne gesetzliche Grundlage, wenn das Gericht bei der Verweisung lediglich auf die Gerichtsstandvereinbarung abstellt, ohne sich mit der Frage auseinanderzusetzen, ob der Gerichtsstand für Klagen gegen den Beklagten als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart war.

**zu 20: 32 SA 19/16 Beschluss vom 11.05.2016**  
**Gerichtsstandbestimmung, weitere Verweisung, Bindungswirkung,**  
**Markenrechtsverletzung, deutsche Marke, Gemeinschaftsmarke**

Eine weitere Verweisung nach Erlass eines ersten, bindenden Verweisungsbeschlusses kann ausnahmsweise dann in Betracht kommen, wenn das Gericht, an das verwiesen worden ist, aufgrund einer nach der ersten Verweisung erfolgten (zulässigen) Klageänderung unzuständig geworden ist. Dem Beschluss zu einer fehlerhaften weiteren Verweisung fehlt die Bindungswirkung, wenn er nicht erkennen lässt, dass sich das Gericht mit der Bindungswirkung des ersten Verweisungsbeschlusses und den Voraussetzungen einer weiteren Verweisung befasst hat. Es stellt eine Klageänderung dar, wenn ein mit einer Verletzung einer deutschen Marke begründeter Anspruch im Verlauf des Rechtsstreits nur noch mit der Verletzung einer - wenn auch gleichlautenden - Gemeinschaftsmarke begründet werden soll.

**zu 21: 32 SA 21/16 Beschluss vom 23.05.2016**  
**Gerichtsstandbestimmung, Streitgenossen, Beratung, Prospektfehler,**  
**Kapitalanlage, Prospektverantwortliche**

Nimmt ein Kläger einen Anlagenberater wegen fehlerhafter Beratung und Prospektfehlern in Bezug auf mehrere Kapitalanlagen mit unterschiedlichen Prospekten in Anspruch und verklagt er neben dem Anlageberater jeweils die Prospektverantwortlichen der Kapitalanlagen, die keinen gemeinsamen Gerichtsstand haben, können die Prospektverantwortlichen nicht als Streitgenossen anzusehen sein. Deswegen kann eine Gerichtsstandbestimmung, die es dem Kläger ermöglichen würde, alle Beteiligten in einem Rechtsstreit zu verklagen, unzulässig sein.

**zu 22: 32 SA 26/16 Beschluss vom 22.04.2016**  
**Gerichtsstandbestimmung, Rechtshängigkeit**

Eine Gerichtsstandbestimmung gem. § 36 I Nr. 6 ZPO ist abzulehnen, wenn sich zwei Gerichte für unzuständig erklärt haben, bevor eine anhängige Streitsache rechtshängig geworden ist und kein Ausnahmefall vorliegt, in dem eine Zuständigkeitsbestimmung vor der Rechtshängigkeit getroffen werden kann.

**zu 23: 32 SA 78/15 Beschluss vom 20.05.2016**  
**Gerichtsstandbestimmung, Versicherungsvermittler, Vermögensberater,**  
**Versicherung**

Einer Gerichtsstandbestimmung bedarf es nicht, wenn eine Partei einen Versicherungsvermittler und die Versicherung im Gerichtsstand des § 215 VVG verklagt, der Versicherungsvermittler zudem als Anlageberater mit der Anlagegesellschaft gemäß § 29c ZPO in Anspruch genommen wird und die sich aus den Vorschriften ergebenden besonderen Gerichtsstände identisch sind.



**zu 24: 32 W 7/16 Beschluss vom 13.06.2016**  
**Befangenheit, Richter, Sachverständiger, Zustellung, Abschriften, Weisungen**

Ein Richter ist nicht deswegen befangen, weil er einem beauftragten Sachverständigen nicht Abschriften aller Schriftsätze der Parteien zuleitet. Gem. § 404a Abs. 1 ZPO obliegt es dem Gericht, Art und Umfang der Sachverständigentätigkeit zu bestimmen. Hierzu gehört die Befugnis des Richters festzulegen, ob dem Sachverständigen Abschriften eines Schriftsatzes zuzuleiten sind. Ein Richter ist auch nicht deswegen befangen, weil er die Parteien nicht über sämtliche Kontakte des Gerichts zum Sachverständigen unterrichtet. Gem. § 404a Abs. 5 ZPO sind den Parteien die dem Sachverständigen erteilte Weisungen mitzuteilen. Die Vorschrift verpflichtet das Gericht nicht dazu, die Parteien über alle Kontakte zum Sachverständigen zu informieren. Der Sachverständige ist weisungsgebundener Berater des Gerichts, so dass in seinem Verhältnis zum Gericht keine Unabhängigkeit zu wahren ist. Um dem Anschein einer Befangenheit des Sachverständigen und/oder des Gerichts vorzubeugen, kann es aber hilfreich sein, wenn das Gericht nicht nur erteilte Weisungen, sondern auch andere Kommunikationsinhalte mit dem Sachverständigen in den Akten dokumentiert und die Parteien jedenfalls auf Nachfrage offenbart.

## **Familiensenate**

**zu 1: 4 UF 14/14 Beschluss vom 21.03.2016**  
**Nachscheidungsunterhalt, Konkrete Bedarfsberechnung, Befristung und Verwirkung**

Zu den Anforderungen an die Darlegungslast bei konkreter Bedarfsberechnung. Voraussetzungen der Verwirkung des Unterhaltsanspruchs bei Äußerung eines Verdachts auf sexuellen Missbrauch gemeinsamer Kinder bzw. bei versuchtem Prozessbetrug.

Kein ehebedingter Nachteil bei bereits vor der Ehe bestehender psychischer Erkrankung, wenn auch ohne die Ehe ein bei Ehebeginn laufendes, aber kurz danach abgebrochenes Fernstudium aufgrund dieser Erkrankung nicht erfolgreich hätte absolviert werden können.

**zu 2: 4 UF 186/15 Beschluss vom 06.06.2016**  
**Bewertung eines familienpsychologischen Sachverständigengutachtens, konstanter Wille des Kindes**

Das Ergebnis eines Sachverständigengutachtens ist hinsichtlich der einzelnen Schlussfolgerungen zu bewerten, ob konkrete (unstreitige) Beleg Tatsachen vorliegen.

Ein konstanter Wille des Kindes ist beachtlich, wenn die Überwindung des Willens seinerseits eine Kindeswohlgefährdung darstellen würde. Sollten das Elternrecht und das Recht des Kindes auf "Schutz vor den Eltern" im konkreten Fall unversöhnlich aufeinander treffen, setzt sich der Schutz des Kindes vor seinen Eltern in der verfassungsgerichtlichen Prüfung durch.

**zu 3: 4 UF 60/16 Beschluss vom 25.04.2016**  
**Schadenersatz nach Veräußerung des bei einer türkischen Hochzeit der Ehefrau geschenkten Brautschmucks durch den Ehemann**

1.

Brautschmuck, der bei einer in der Türkei stattfindenden Hochzeit zwischen türkischstämmigen Eheleuten der Ehefrau umgehängt wird, gilt vorbehaltlich eines Gegenbeweises als ihr geschenkt.

2.

Verkauft der Ehemann ohne Zustimmung der Ehefrau den ihr so geschenkten Schmuck ohne deren Zustimmung, ist er zum Schadenersatz verpflichtet.

3.

Bei der Ermittlung des Wertes des nicht mehr vorhandenen Schmuckes kommt der Ehefrau das Beweismaß des § 287 Abs. 1 S. 1 ZPO zu Gute.

## **Strafsenate**

**zu 1: 1 Vollz (Ws) 150/16 Beschluss vom 09.06.2016**  
**Vollzugslockerungen, vollzugsöffnende Maßnahmen, Feststellung von Fluchtgefahr und/oder Missbrauchsgefahr**

Zur Begründung der Ablehnung einer Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen im Sinne des § 53 StVollzG bedarf es der positiven Feststellung des Vorliegens einer Flucht- und/oder Missbrauchsgefahr. Die alleinige Bezugnahme auf die mangelnde Aufarbeitung der der schwerwiegenden Straftat des Betroffenen zu Grunde liegenden Gewalttätigkeit ist dazu nicht ausreichend.

**zu 2: 1 Ws 209/16 Beschluss vom 31.05.2016**  
**Strafvollstreckungsverfahren, Befangenheit, Privatsachverständiger, Beteiligte im Anhörungsverfahren, faires Verfahren, unzulässige Beschränkung der Verteidigung**

Die Weigerung der Strafvollstreckungskammer, dem Verurteilten im Verfahren über die Aussetzung einer lebenslangen Freiheitsstrafe einen angemessenen Zeitraum zur Überprüfung des seitens des Gerichts eingeholten Sachverständigengutachtens durch einen von ihm selbst beauftragten Privatsachverständigen einzuräumen, und die in diesem Rahmen ebenfalls folgende Ablehnung des Antrages, dem Privatsachverständigen im Termin zur Anhörung des gerichtlichen Sachverständigen gemäß § 454 Abs. 2 S. 3 StPO als sachverständigen Berater der Verteidigung die Teilnahme im Termin zu gestatten, verstößt gegen die Grundsätze des fairen Verfahrens, schränkt die Verteidigung unzulässig ein und begründet die Besorgnis der Befangenheit der beteiligten Richter.

**zu 3: 3 RVs 37/16 Beschluss vom 28.04.2016**  
**Beleidigung, Zigeuner, Beweiswürdigung, Mindestfeststellungen**

1.

Der Begriff "Zigeuner" stellt im deutschsprachigen Raum grundsätzlich eine Fremdbezeichnung für eine bestimmte Bevölkerungsgruppe dar; es handelt sich nicht um einen Begriff, der allein die Bedeutung eines Schimpfwortes hat.

2.

Vor diesem Hintergrund bedarf es zur Feststellung, ob die Verwendung dieser Bezeichnung auch den Tatbestand des § 185 StGB erfüllen kann, u.a. Feststellungen dazu, in welchem Zusammenhang die Äußerung gefallen ist, welcher Abstammung der Geschädigte ist und weiterer Feststellungen zum Kulturkreis des Angeklagten.

**zu 4: 3 Ws 157/16 Beschluss vom 10.05.2016**  
**Widerruf, Strafaussetzung, Bewährung, Auslandstat, Österreich, Vertrauensschutz**

1.

Die Verurteilung durch ein österreichisches Gericht aufgrund von in Österreich begangener Straftaten kann den Widerruf einer Strafaussetzung zur Bewährung im Inland rechtfertigen.

2.

Die Herausbildung des Vertrauens, der Widerruf einer Strafaussetzung werde unterbleiben, ist kein plötzliches Ereignis, sondern ein sich entwickelnder Prozess, in dessen Verlauf der Verurteilte auch die Bearbeitungszeiten in der Justiz berücksichtigen muss.

3.

Ein Zeitablauf von nur sechs Monaten zwischen dem Ablauf der Bewährungszeit und der Entscheidung über den Widerruf kann einen Vertrauenstatbestand noch nicht begründen.

**zu 5: 4 RBs 91/16 Beschluss vom 10.05.2016**  
**Geschwindigkeitsverstoß, Vorsatz**

Der Grad der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit kann ein starkes Indiz für vorsätzliches Handeln sein, wobei es auf das Verhältnis zwischen der gefahrenen und der vorgeschriebenen Geschwindigkeit ankommt. Es ist von dem Erfahrungssatz auszugehen, dass einem Fahrzeugführer die erhebliche Überschreitung der zulässigen Geschwindigkeit aufgrund der Fahrgeräusche und der vorüberziehenden Umgebung jedenfalls dann nicht verborgen bleibt, wenn die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 40 % überschritten wird.

**zu 6: 4 RBs 99/16 Beschluss vom 10.05.2016**  
**eigene Sachkunde, Darlegung in den Urteilsgründen**

Nimmt ein Gericht im Rahmen der Beweiswürdigung eine eigene Sachkunde in Anspruch, welche das Allgemeinwissen überschreitet, müssen die Urteilsgründe Ausführungen dazu enthalten, aus denen das Rechtsbeschwerdegericht entnehmen kann, dass sich der Tatrichter zu Recht die erforderliche Sachkunde zugetraut hat, wobei sich die Notwendigkeit und der Umfang solcher Darlegungen nach der Schwierigkeit der Beweisfrage richten.

**zu 7: 4 RBs 111/16 Beschluss vom 31.05.2016**  
**Nachtruhe, Störung, Feststellungen**

Wann eine Störung der Nachtruhe vorliegt, richtet sich nach der Intensität und Dauer des Lärms und nach dem Charakter des Gebiets (Industriegebiet, Gewerbegebiet, Gebiet mit gemischter Nutzung, reines Wohngebiet), in dem sich der Lärm auswirkt. Die entsprechenden Umstände sind – neben der Tatzeit – ebenfalls im tatrichterlichen Urteil festzustellen.

**zu 8: 4 RVs 38/16 Beschluss vom 10.05.2016**  
**Bewährung, Prognose, Strafzumessung, zeitlicher Abstand zwischen Tat und Aburteilung**

1.

Ein großer zeitlicher Abstand zwischen Tat und Aburteilung kann ein bestimmender Strafzumessungsgrund, den es im Urteil zu erörtern gilt, sein. Einen Anhaltspunkt dafür, wann ein zeitlicher Abstand zwischen Tat und Aburteilung sein bestimmender Strafzumessungsgesichtspunkt sein kann, bieten die Verjährungsregelungen.

2.

Ein langer (straffreier) Zeitablauf zwischen Tat und Aburteilung im Hinblick auf ein Strafbedürfnis hat dann eine größere Aussagekraft für die Strafzumessung, wenn gegen den Täter wegen der Tat erst sehr spät ein Strafverfahren eingeleitet wurde oder er jedenfalls erst sehr spät hiervon Kenntnis erlangt hat, denn dann ist er nicht schon allein aufgrund des laufenden Strafverfahrens und zur Herbeiführung eines möglichst günstigen Ausgangs desselben vernünftigerweise gehalten, sich straffrei zu führen.

**zu 9: 4 RVs 60/16 Beschluss vom 09.06.2016**  
**Revision, Zulässigkeit, Rechtsanwalt, Verteidiger, Revisionsbegründungsschrift**

Liegen Zweifel vor, dass der Verteidiger/Rechtsanwalt die volle Verantwortung für den Inhalt der Revisionsbegründungsschrift übernommen hat, so fehlt es an einer von einem Verteidiger/Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift i.S.v. § 345 Abs. 2 StPO. Solche Zweifel bestehen, wenn die Revisionsbegründungsschrift den Eindruck erweckt, es würden lediglich von dem Angeklagten stammende Beanstandungen vorgetragen.

## **Anwaltsgerichtshof**

**2 AGH 23/15 Urteil vom 13.05.2016**  
**Rechtsanwalt, Untreue, Mandantengelder, Verurteilung, Geldstrafe, anwaltsgerichtliche Maßnahme, Verweis, Geldbuße**

Gegen einen Rechtsanwalt, der sich bei seiner Berufsausübung durch die zweckwidrige Verwendung von Mandantengeldern einer Untreue schuldig gemacht hat und deswegen rechtskräftig zu einer Geldstrafe verurteilt worden ist, können anwaltsgerichtliche Maßnahmen zu verhängen sein (hier: Verweis und Geldbuße von 1.500 €), um ihm zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten und das

Ansehen der Rechtsanwaltschaft zu wahren. Die Straftat der Untreue ist in besonderem Maße geeignet, Achtung und Vertrauen der Rechtssuchenden in die Arbeit eines Rechtsanwalts zu beeinträchtigen.

---

**Hinweis:**

- ❖ Die Rechtsprechungsübersicht aktuell finden Sie ebenfalls im Bezirks-Infodienst unter "OLG Hamm/Dezernat 8/Informationen".
- ❖ Die in der Übersicht genannten Entscheidungen stehen Ihnen in der Rechtsprechungsdatenbank (**NRW**Entscheidungen) der Gerichte in Nordrhein-Westfalen im Volltext zur Verfügung.
- ❖ Die Datenbank im NRW-Justizportal ist auch direkt über die Adresse [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de) erreichbar.

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm  
verantwortlich: Vorsitzender Richter am OLG Christian Nubbemeyer, Pressesprecher  
☎ 02381 272-4925 \* 📠 02381 272-528 \* e-mail [pressestelle@olg-hamm.nrw.de](mailto:pressestelle@olg-hamm.nrw.de)  
[www.olg-hamm.nrw.de](http://www.olg-hamm.nrw.de)